

Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den Bachelor-Studiengang Berufspädagogik Fach Gesundheit (SPO 2018)

Gemäß §§ 25 Abs. 1, 43 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl I S. 931), geändert am 1. April 2022 (GVBl I S. 184, 294), hat das Präsidium der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences am 22. August 2024 die von dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften am 17. April 2024 beschlossene nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Berufspädagogik Fach Gesundheit“ genehmigt.

Artikel 1: Änderungen

Als Anlage wird angefügt:

Anlage 4: Praktikumsordnung für die Schulpraktischen Studien

§ 1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung gilt für die Schulpraktischen Studien I und II (i.S. der "Praktischen Ausbildung" gemäß § 15 Abs. 2 bis 5 HLbG) im Rahmen der Studiengänge für das Lehramt an beruflichen Schulen (L4) für den Lehramtsstudiengang B.Ed. Berufspädagogik Gesundheit sowie B.A. Berufspädagogik Gesundheit für den Lehrberuf an Schulen des Gesundheitswesens. Sie wird erlassen auf Grundlage des § 15 Abs. 2 bis 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbG) vom 28.09.2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286) i.V.m. § 19 HLbGDV vom 28.09.2011, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286).

§ 2 Zielsetzung

Die Schulpraktischen Studien dienen folgenden Zielen der Lehrer*innenbildung: Die Studierenden sollen

- (1) während der schulischen Praxisphasen das von ihnen angestrebte Berufsfeld und die Institution Schule erkunden und reflektieren,
- (2) die Herausforderungen des Lehrberufs kennenlernen und kritisch reflektieren sowie die Rolle als Praktikant*in im Berufsfeld bewusst wahrnehmen und gestalten,
- (3) mitgebrachte pädagogische Orientierungen und Handlungsweisen in Schule und Unterricht im Sinne einer vertieften Selbstwahrnehmung im pädagogischen Handeln reflektieren,
- (4) Fähigkeiten zur Beobachtung und Analyse von Lehr- und Lernsituationen entwickeln,
- (5) Unterschiede in Lernständen und Lernprozessen wahrnehmen und die entsprechenden schulformspezifischen diagnostischen Verfahren kennenlernen und reflektieren,
- (6) Lehr- und Lernsituationen planen und die Handlungsschritte unter Heranziehung wissenschaftlicher Konzepte begründen und erproben können,
- (7) lehramtsspezifischen Unterricht und die Institution Schule auf wissenschaftlicher Grundlage situations- und zielgerecht interpretieren lernen,

- (8) eine Orientierung für das weitere Studium gewinnen,
- (9) die schon erworbenen und noch zu erwerbenden Kompetenzen für den Lehrberuf in Form von Entwicklungszielen reflektieren,
- (10) zu einer kriteriengeleiteten Selbstreflexion im Hinblick auf die Eignung für den Lehrberuf in der jeweiligen Schulform befähigt werden,
- (11) die Eignung für den Beruf für das jeweilige Lehramt mit Blick auf fachdidaktisches Interesse reflektieren,
- (12) fachliche wie überfachliche Lehr- und Lernprozesse sowie Unterrichtsverläufe als forschendes Lernen jeweils mit schulformspezifischen Schwerpunkten beobachten und analysieren,
- (13) als Schwerpunkt der zweiten Schulpraktischen Studien insbesondere das pädagogische Handeln anhand der im Laufe des Studiums erworbenen und vertieften Kenntnisse in der beruflichen Fachrichtung Gesundheit reflektieren (HLbG § 15 Abs. 3).

§ 3 Umfang

- (1) Die Schulpraktischen Studien (SPS) gliedern sich in die Schulpraktischen Studien I (SPS I) und die darauf aufbauenden Schulpraktischen Studien II (SPS II).
- (2) Die SPS umfassen jeweils neben den vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen ein Blockpraktikum mit insgesamt 100 Hospitationsstunden in der vorlesungsfreien Zeit. Die Studierenden sind i.d.R. über fünf Wochen an jedem Schultag in der Schule anwesend. In begründeten Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Schule und dem Praxisreferat können die Praktika in Teilzeit durchgeführt und auf bis zehn Wochen gestreckt werden.
- (3) Die Studierenden nehmen an den in der Praktikumszeit stattfindenden schulischen Veranstaltungen, wie z. B. Konferenzen und Elterngesprächen, gemäß der Entscheidung der Schulleitung teil. Diese Aktivitäten zählen ebenfalls zu den zu leistenden 100 Stunden.
- (4) Im Krankheitsfall oder bei anderen unverschuldeten Verhinderungen ist der bzw. die Studierende verpflichtet, unverzüglich die Schule und das Praxisreferat zu informieren. Ab dem dritten Fehltag ist der Schule (und dem Praxisreferat in cc) ein ärztliches Attest bzw. eine andere geeignete Bescheinigung vorzulegen.
- (5) Die Schulleitung kann Praktikant*innen während des Praktikums bei Vorliegen triftiger Gründe für max. zwei Tage beurlauben.
- (6) Versäumte Tage holen die Studierenden in Absprache mit der Schule nach, so dass sie die vorgesehene Stundenzahl erfüllen. Da die Bestätigung der vollständigen Anwesenheit durch die Mentor*in erfolgt, sind diese von den Studierenden über ihre Zeitplanungen zu informieren.

§ 4 Aufgaben der Studierenden

- a) Die Aufgaben der Studierenden ergeben sich, soweit sie nicht in dieser Ordnung geregelt sind, aus den Modulbeschreibungen.
 - (1) Die Studierenden hospitieren mit fokussierter teilnehmender Beobachtung in verschiedenen Lerngruppen und führen anschließend Reflexionsgespräche mit den beobachteten Akteur*innen.
 - (2) Die Studierenden absolvieren die in den SPS jeweils vorgesehenen eigenen Unterrichtsversuche mit Vor- und Nachbereitung. Alle Unterrichtsversuche werden durch eine ausgebildete

Lehrkraft und durch andere Praktikant*innen ko-konstruktiv vorbereitet, begleitet und gemeinsam reflektiert.

- (3) Im SPS I müssen mindestens zwei Unterrichtsversuche geplant und in Anwesenheit der Mentor*in durchgeführt werden. Ein Unterrichtsversuch umfasst i.d.R. 45 Minuten.
- (4) Im SPS II muss eine Unterrichtsreihe im Umfang von mindestens 4x90min (8x45min) geplant, durchgeführt und reflektiert werden. Zu einer Einheit ist ein ausführlicher Unterrichtsentswurf zu verfassen, zu der eine Lehrperson der Hochschule Fulda anwesend ist.
- (5) Die schriftlichen Vorbereitungen und ihre Reflexion fließen in das fortlaufende Portfolio und damit in die Prüfungsleistung ein. Die Qualität der Durchführung der Unterrichtsversuche ist keine Bewertungsgrundlage für die Prüfungsleistung.
- (6) Die Studierenden reflektieren in einem Abschlussgespräch mit der Mentor*in am Ende des Praktikums auf der Grundlage von Selbst- und Fremdeinschätzung ihre Eignung für den Lehrberuf.

§ 5 Organisation und Durchführung

- a) Grundsätzliche konzeptionelle und organisatorische Fragen der Durchführung und Weiterentwicklung der hochschulischen Praxisphasen werden gemeinsam durch das Studiengangsteam beraten.
- (1) Bei den SPS I liegt die Verantwortung für die Zusage eines geeigneten Praktikumsplatzes bei den Studierenden. Das Praxisreferat prüft, ob die von den Studierenden vorgeschlagenen Praktikumschulen für die SPS I die Voraussetzungen erfüllen und genehmigt sie.
- (2) Bei den SPS II liegt die Verantwortung für die Organisation und Zuteilung der Studierenden zu den Praktikumschulen beim Praxisreferat.
- (3) Das Praxisreferat bringt möglichst frühzeitig in Erfahrung, welche Schulen als Praktikumschulen für den jeweiligen Durchgang des SPS II zur Verfügung stehen und welche Lehrkräfte zur Begleitung der Studierenden benannt sind.
- (4) Das Praxisreferat leistet im Rahmen der Möglichkeiten Hilfestellung bei der Durchführung der SPS, gibt Anregungen für ihre Auswertung und Weiterentwicklung und vertritt die Konzeption und Praxis der verschiedenen Praxisphasen gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 6 Begleitung im Praktikum

Jedes SPS geht mit einer hochschulischen Praktikumsbegleitung einher und wird zusätzlich von einer schulischen Mentor*in fachlich betreut. Beide Begleitungen sind obligatorisch, um die in den Modulhandbüchern vorgesehenen Kompetenzen zu erwerben.

§ 6.1 Hochschulische Praktikumsbegleitung

- a) Die hochschulische Praktikumsbegleitung erfolgt durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche oder pädagogische Mitarbeiter*innen des Studiengangs Berufspädagogik Gesundheit. Bei Bedarf können Lehraufträge an qualifizierte Lehrkräfte vergeben werden.
- b) Die Praktikumsbegleiter*innen sind zuständig für die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Schulpraktischen Studien.

- c) Sie führen Reflexionsgespräche auf der Basis der eigenen Einschätzung, der Einschätzung der Studierenden und der Mentor*innen durch.
- d) Zu den Aufgaben der Praktikumsbegleitung in den Schulpraktischen Studien II gehören ein Besuch eines Unterrichtsversuchs pro Studierenden inkl. einer jeweiligen ausführlichen Rückmeldung, soweit möglich mit Beteiligung schulischen Praktikumsbegleitung.

§ 6.2 Schulische Praktikumsbeauftragte

- (1) Die Schulen benennen eine* schulische* Praktikumsbeauftragte* und teilen diese dem Referat für Schulpraktische Studien mit. Falls diese Person nicht explizit benannt wird, ist dies die Schulleitung.
- (2) Die schulischen Praktikumsbeauftragten sind die Ansprechpartner*innen für das Praxisreferat für die Verteilung der Studierenden auf die Schulen. Die schulischen Praktikumsbeauftragten
 - (a) prüfen, wie viele Praktikant*innen pro Durchgang an der Schule aufgenommen werden können,
 - (b) vereinbaren die Zahl der aufzunehmenden Praktikant*innen mit dem Praxisreferat,
 - (c) schlagen Kolleg*innen als Mentor*innen vor oder übernehmen diese Aufgabe in Doppelfunktion,
 - (d) sorgen dafür, dass die Studierenden im Gesamtverlauf ihrer SPS sowohl Hospitations- als auch Unterrichtserfahrungen in den gewählten Fächern sammeln können.

§ 6.3 Schulische Mentor*innen

- a) Für die Übernahme von Mentor*innenaufgaben ist ein 2. Staatsexamen Lehramt oder ein pädagogischer Abschluss auf Masterniveau sowie eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der beruflichen Bildung Voraussetzung. Im SPS II muss eine einschlägige Qualifikation und Berufserfahrung im Fachbereich Gesundheit vorliegen.
- b) Mentor*innen erhalten die Möglichkeit, an spezifischen Weiterbildungen für die Betreuung von Studierenden in ihren SPS an der Hochschule Fulda, der Universität Kassel oder der hessischen Lehrkräfteakademie teilzunehmen.
- c) Die zentrale Aufgabe der Mentor*innen ist die Betreuung und Begleitung von Studierenden in den Schulen. Die Aufgabe der Mentor*innen ist es
 - a) ein Eingangsgespräch über Erwartungen, Zielsetzungen und organisatorischen Planungen zu führen,
 - b) über die Besonderheiten der Schule zu informieren,
 - c) bei der Aufnahme von Kontakten zu anderen (Fach-)Lehrkräften zu unterstützen,
 - d) bei der Zusammenstellung des Plans für die Unterrichtsstunden und den Unterrichtsbesuch behilflich zu sein und die Umsetzung zu begleiten,
 - e) Hilfestellungen für den eigenen Unterricht zu geben,
 - f) über die Lerngruppen, in denen Hospitation und Unterrichtsversuche stattfinden zu informieren,
 - g) auf die Formen eines beruflich angemessenen Verhaltens hinzuweisen,

- h) darauf zu achten, dass Studierende nicht für Vertretungsunterricht herangezogen werden dürfen (§ 19 Abs. 1 HLbGDV),
- i) den eigenen Unterricht zu zeigen und ihn zu erörtern,
- j) Rückmeldung über den Verlauf der Unterrichtsversuche zu geben,
- k) regelmäßig über den Praktikumsverlauf zu sprechen,
- l) zum Abschluss des Praktikums ein Resümee zu ziehen (Verhalten, Kompetenz, Lernprozess, berufliche Orientierung).

§ 7 Anmeldung und Zuweisung

- a) Die Anmeldung zu den SPS erfolgt über die Anmeldung in den zugehörigen Modulen über die online-Plattform horstl. Die Fristen für die Anmeldung entsprechen denen zur Moduleinwahl.
- b) Als Praktikumschulen für die SPS I können prinzipiell alle beruflichen Schulen im In- und Ausland gewählt werden.
- c) Studierende können grundsätzlich nicht Schulen zugewiesen werden, die sie selbst als Schüler*in besucht haben.
- d) Studierende können grundsätzlich nicht Schulen zugewiesen werden, in denen sie bereits andere dienstliche Verpflichtungen haben, um einen Rollenkonflikt zu vermeiden.
- e) Die SPS II müssen Studierende mit dem Qualifikationsziel Bachelor of Education an einer beruflichen Schule mit dem Schwerpunkt Gesundheit in Hessen absolvieren. Studierende mit dem Studienziel Bachelor of Arts absolvieren ihr SPS II je nach gewähltem Zweitfach an einer Pflege- oder Physiotherapieschule in Hessen.
- f) Die Zuweisung der Praktikant*innen zu den Praktikumschulen erfolgt durch das Praxisreferat nach Rücksprache mit den Praktikumsbeauftragten der Schulen. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, Prioritäten bei der Auswahl der Praktikumschulen anzugeben.
- g) Die Zuteilung der angemeldeten Studierenden zu den Praktikumschulen berücksichtigt neben den Aufnahmekapazitäten der Schulen und deren vergleichbare Auslastung auch die Betreuungsmöglichkeiten der hochschulischen Praktikumsbegleiter*innen. Darüber hinaus berücksichtigt sie auch die studentischen Wünsche und die verkehrstechnische Erreichbarkeit der Schulen für die Studierenden. Ein Anspruch auf Umsetzung der Wünsche besteht nicht; Anfahrtszeiten müssen in Kauf genommen werden.
- h) Die Bestätigung des Praktikumsplatzes muss fristgerecht und vollständig im Praxisportal über die online-Plattform moodle eingereicht werden.

§ 8 Auslandspraktika

- a) Es ist möglich, die SPS I als Auslandspraktikum zu gestalten.
- b) Das Praktikum kann an Schulen im europäischen Ausland oder an einer deutschen Auslandsschule abgeleistet werden, wenn die Ziele der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums gemäß § 15 Abs. 3 HLbG erreicht werden können.
- c) Ein Auslandspraktikum bedarf der vorherigen Zustimmung des Praxisreferats. Um die Bedingungen für das Praktikum im Ausland zu überprüfen, ist spätestens 6 Monate vor Beginn des Praktikumszeitraums ein Gespräch mit dem Praxisreferat zu führen.
- d) An der Schule im Ausland gelten die gleichen Bedingungen wie für die Durchführungsphasen der Praktika im Inland.

§ 9 Nachweise durch die Schulen

- a) Die Schulen bestätigen den Studierenden den Erhalt eines Praktikumsplatzes im Vorfeld des Praktikums.
- b) Die Schulen bestätigen den Studierenden am Ende der SPS I und II ein ordnungsgemäßes Absolvieren des Praktikums in der Schule einschließlich der Erfüllung der Anwesenheitspflicht im vorgegebenen Umfang.
- c) Sofern Studierende im Praktikum schuldhaft gegen eine Rechtsnorm, Verwaltungsanordnung oder die Schulordnung verstößt oder Anweisungen der Schulleitung, der Lehrenden oder sonstiger dazu befugter Personen nicht befolgt, können Studierende von der Schulleitung vom Praktikum ausgeschlossen werden.

§ 10 Anerkennung von Praktikumsleistungen

Über die Anerkennung von bereits erbrachten Leistungen in den SPS oder anderer gleichwertiger Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs im Benehmen mit dem Praxisreferat.

§ 11 Gesundheits- und Versicherungsschutz

- a) Die Studierenden werden jeweils rechtzeitig vor Beginn der Schulpraxis von den Praktikumsbegleiter*innen über die gesundheitlichen Anforderungen und ihre diesbezüglichen Mitwirkungspflichten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen an Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen (IfSG) belehrt, insbesondere über das Masernschutzgesetz. Das Praxisreferat stellt den Studierenden entsprechende Merkblätter und Erklärungen zur Verfügung. Liegt die Unterschrift eines bzw. einer Studierenden bei Beginn des Praktikums nicht vor, kann der Zugang zur Praktikumschule versagt werden.
- b) Die Studierenden sind im gesamten Verlauf der hochschulischen Praxisphasen gesetzlich unfallversichert. Bei Auslandspraktika oder Praktika außerhalb Hessens sorgen die Studierenden selbsttätig für ihren Unfallschutz.
- c) Das Studierendenwerk Gießen hat für die eingeschriebenen Studierenden der Hochschule Fulda eine Haftpflichtversicherung für Haftpflichtschäden, die sich aus der Teilnahme am Studium ergeben, abgeschlossen.
- d) Bei einer bestehenden Schwangerschaft während des Praktikumszeitraums, müssen die Schulleitung der Praktikumschule und das Praxisreferat benachrichtigt werden. Anhand einer Gefährdungsbeurteilung gemäß §10MuSchG wird geprüft, ob das Praktikum regulär absolviert werden kann.
- e)

§ 12 Datenschutz

Alle während der SPS erfassten Daten personenbezogener Art sind vertraulich zu behandeln. Das Praxisreferat stellt den Studierenden entsprechende Merkblätter und Erklärungen zur Verfügung. Insbesondere dürfen personenbezogene Angaben über Lehrkräfte, Schüler*innen und deren Erziehungsberechtigte in schriftlichen Auswertungen der Praktika nicht erscheinen. Studierende sind deshalb verpflichtet, im fortlaufenden Portfolio und in schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen alle personenbezogenen Daten so zu ändern, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen nicht mehr möglich ist.

§ 13 Erprobung neuer Modelle

In Absprache mit den entsprechenden Modulbeauftragten können zur Erprobung neuer Praxisbezüge alternative Organisationsformen der Schulpraktischen Studien durchgeführt werden, wenn sie in Zielen und Anforderungen den Maßgaben dieser Ordnung gleichwertig sind und die Anforderungen der Modulbeschreibungen (KE 10 für SPS I und BBG 10 für SPS II) erfüllen.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum Wintersemester 2024/25 in Kraft.

Fulda, d. 04.09.2024

Prof. Dr. Stefan Greß
Dekan des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften